

7.

Konsilium für den 1531 zu Speier angesetzten Reichstag.

Von

Lic. Dr. **Karl Graebert**, Wilmersdorf-Berlin.

Der endgültige Abschied des Reichstags zu Augsburg vom 19. November 1530, vom Kaiser Karl V. und von der altgläubigen Mehrheit erlassen, schloß jede Annäherung zur Verständigung mit der protestantischen Partei, die sich um die Augsburgische Konfession einer- und um die Tetrapolitana anderseits geschart, aus und schärfte das Wormser Edikt von neuem ein; jedoch versprach der Kaiser, binnen Jahresfrist die Berufung eines Konzils zu betreiben. Noch im Dezember desselben Jahres vereinigte sich die protestantische Partei zum Schmalkaldischen Bunde und schob so dem Angriffe seitens des Kaisers einen Riegel vor. Auch die Gesamtlage wurde für den Kaiser ungünstig. Es lag ihm nun vor allem daran, die Protestanten für die Wahl Ferdinands zum römischen König und zur Bewilligung der Türkenhilfe zu gewinnen. Dabei waren ihm aber die Schwierigkeiten in der religiösen Frage im Wege. Deshalb machte er zunächst durch private Unterhandlung den Versuch, die evangelische Partei zu trennen. Der Graf von Nassau und Neuenahr erhielt vom Kaiser dazu Instruktion¹. Auch schrieb der Kaiser auf den 14. September 1531 einen Reichstag nach Speier aus. Der Graf von Nassau und Neuenahr verhandelte im Auftrage des Kaisers besonders mit dem Kurfürsten von Sachsen.

Dieser beharrte aber standhaft bei der Augsburgischen Konfession, versagte die Anerkennung der römischen Königswahl und erklärte sich nur nach Sicherung des inneren Friedens zur Leistung einer Türkenhilfe bereit. Den angesagten Reichstag wollte er nur unter gewissen Bedingungen beschicken; besonders forderte er für sich und auch für Luther und die anderen Gelehrten einen Geleitsbrief². In diesem sollte den Evangelischen ausdrücklich das Recht zugesichert werden, auch während des Reichstages das Wort Gottes frei und öffentlich predigen und

1) Vgl. Winkelmann, Politische Korrespondenz von Straßburg, Bd. I, S. 52. Die Instruktion bei Lanz, Korrespondenz des Kaisers Karl V., Nr. 197.

2) Lanz, a. a. O. S. 253 ff., Nr. 205.

das Sakrament unter beiderlei Gestalt feiern zu dürfen. Auch von seiten des Schmalkaldischen Bundes wurde Stellung zu dem angesagten Reichstag genommen. Der Anstofs dazu ging von Ulm aus, das am 26. Juli in einem Briefe an Strafsburg die Befürchtung aussprach, daß der angesetzte Reichstag „zur Ausrottung des Evangeliums“ bestimmt sei, und vorschlug, sich in einer Zusammenkunft der „evangelischen Einungsverwandten über eine gleichmäßige Haltung zu verständigen“. Strafsburg gab diesen Vorschlag Ulms an den Landgrafen und dieser an den Kurfürsten von Sachsen weiter¹. Inzwischen setzte sich Ulm, das „wegen Abschaffung der Messe, Änderung der Zeremonien usw.“ allerlei Beschwerden auf dem Reichstag gewärtigte, mit Strafsburg in nähere Verbindung, um Rat und Beistand zu erlangen. Ulm schlug auch vor, „da an dem zukünftigen Reichstage sehr viel gelegen“, die Städte Zürich und Basel zu ersuchen, Zwingli und Ökolampad auf den Reichstag oder nach Strafsburg zu schicken, damit sie raten hülfen². Strafsburg sandte daraufhin am 2. September an Ulm ein Gutachten seiner Gelehrten, das betonte, man solle „göttliches Recht über weltliches stellen und auf Gott vertrauend, bei der erkannten Wahrheit bleiben“; die Gelehrten nach Speier zu senden, wie Ulm gebeten, sei man noch nicht entschlossen, doch würden sie es tun, wenn die Gesandten es für gut ansähen. Inzwischen kamen nun auch die Schmalkaldischen Bundesgenossen zu Schmalkalden zur Beratung am 1. September zusammen. Vertreten waren Sachsen, Hessen, Strafsburg, Nürnberg und Ulm. Die kaiserlichen Unterhändler, „Pfalz und Mainz“, wollten die Vorschläge des Augsburger Reichstags wieder aufnehmen. Die Bundesgenossen lehnten aber eine Erörterung über die Glaubensartikel und über die Haltung in Glaubenssachen bis zu einem Konzil durchaus ab. Diese seien Sache der Theologen, sie könnten nur Anträge entgegennehmen. Auf dem Reichstage solle man über einen „Frieden oder friedlichen Anstand“ bis zu einem Konzil handeln und sich über die „unvergleichenen Glaubensartikel und über die Haltung der Obrigkeiten verständigen“. „Mainz und Pfalz“ versprachen, versuchen zu wollen, für die Protestierenden beim Kaiser Geleit nach Speier zum Reichstag zu erwirken. Diese aber sagten trotzdem die Beschickung nicht unbedingt zu, sondern beauftragten Sachsen und Hessen, darüber zu entscheiden und „Mainz und Pfalz“ dann davon in Kenntnis zu setzen³. Der Kaiser, der in Brüssel weilte, verzog aber wegen einer beabsichtigten Zusammenkunft mit dem König von Frank-

1) Winkelmann, a. a. O. S. 55.

2) Ebenda S. 58.

3) Ebenda S. 60 ff.

reich mit seiner Ankunft in Speier, und der angesetzte Termin für die Eröffnung des Reichstags verstrich¹. Am 16. September übertrug der Kaiser von Brüssel aus dem Pfalzgrafen Friedrich das „Kommissorium“ für den bevorstehenden Reichstag.

Die Zusammenkunft des Kaisers mit dem König von Frankreich kam nicht zustande, aber die Mutter des Kaisers starb und König Christian II. fiel in Holland ein. Deshalb blieb der Kaiser in Brüssel und traf noch am 1. Oktober einstweilige Mafsregeln betreffs des ausgeschriebenen Reichstags. Am 3. Oktober traf Ferdinand in Speier ein und bat ungeduldig den Kaiser, bald zu erscheinen². Nun aber verschob dieser den Reichstag wegen „grosser sachen, daran nit allein uns und unsern selbs erbkunigreichen und landen sonder zu vordrist dem hailigen Romischen reich teutscher nation gemainer fride und wolfart, der gemainen sachen der hailigen christenheit treffenlich gelegen ist.“ Der angesetzte Reichstag wurde von Speier nach Regensburg auf den „heiligen Dreikönigstag“ (6. Januar 1532) verschoben und Beschickung durch bevollmächtigte Gesandte gefordert. Der Kaiser versprach den Protestierenden, bis dahin zu bedenken, was zu dem „gemainen friden, ruhe, gemach und wolfart“ der deutschen Nation diene³; Ferdinand gegenüber bezeichnete er am 10. Oktober es als Aufgabe, unterdessen die Fürsten zu gewinnen, die Unterhandlung mit den Lutheranern fortzusetzen, den katholischen Bund gegen die Lutheraner zu betreiben und die Stände zur Bewilligung der Türkenhilfe und Anerkennung des römischen Königs zu gewinnen⁴.

Der auf diese Weise nicht zustandegekommene Reichstag nimmt also an sich kein weiteres Interesse in Anspruch, wohl aber ein „Konsilium“, das für ihn verfasst worden ist und m. W. bisher noch nicht veröffentlicht worden ist. Dieses befindet sich in der Handschriftensammlung der Königlichen Bibliothek zu Berlin Ms. theol. lat. Octav 43 in einem Sammelbände von Manuskripten Bugenhagens fol. 97 ff. Es lautet:

Consilium propter Comitata indicta Spira. MDXXXI. Crucis.

In der lahr lauts der confessio kan vnd sol man nicht weichen, den christus spricht also: wer mich bekennet vor der welt, den wil ich auch vor Got bekennen, den die stuck, de wir streiten, betreffen das haubtstück christlicher lere, so das selbige vertunkelt vnd verlägnet wert, kan nimand wissen, was

1) Lanz, a. a. O. S. 233, Nr. 209 und S. 535, Nr. 211.

2) Ebenda S. 540, Nr. 212 und 213.

3) Ebenda S. 559, Nr. 216 und Winkelmann a. a. O. S. 64.

4) Ebenda S. 547, Nr. 215.

christus ist, wert also christus gelestert, vnd können die gewissen gantz keynen rechten gewissen trost haben.

Ob in ceremonien vnd brauch der freiheit etwas zu weichen vnd nachzugeben sey vmb frides vnd liebe willen; ob den Bischouen jhre iurisdiction vnd oberkeit zu gestaten vber die vnsern.

Hie bedenken etzliche, das man gar nichts nachgeben sol, auch jn eusserlicher freiheit, den so man etwas wolde nachgeben, solde man solchs vmb der bruder willen thun. Nu seind dise Bischoue vnd der gegenteyl nicht bruder, sonder feind vnd wolffe, wider die man schuldig ist, sich als wider feind zu erzeigen. Vnd sonderlich von der iurisdiction vnd Bischouen gewalt wirt bedacht, das, ob schon die Bischoue vns annemen wolden vnd vns die lere lassen, so sie doch dise lere verfolgen jn iren lenden vnd vnser bruder vmbringen, sollen wir sie auch nicht fur bruder vnd Bischoue halten.

Auff das erste dunkt vns, das wol zuthun sein solt etwas nachzulassen vnd zu weichen in eusserlichen ceremonien vmb fride willen, den solche voreynigung geschicht nicht als mit Bischouen oder feinden, sondern viel mehr mit den fromen leuten, so vnter jhnen wonen vnd vnser lere von hertzen lieb haben vnd jhren Bischouen ia so feind seind als wir. So haben wir selbs bisher gelert vnd geschriben, das wir die ceremonien fur frey halten, welche man vmb fride vnd zu liebe den brudern auch wol den heyden zu dinst, wo es die not vnd fride fordert, mag beide halten vnd lassen, wie christus saget Matth. 5: wer dich zwinget ein meil mit jm zugehen, mit dem gehe der zwe vnd wer dich an eynen backen schlecht etc., den das wir die ceremonien verdampft vnd vorendert, is ia nicht geschehen, das die ceremonien alle bose sint, sondern das man sie notig zur seligkeit hat haben wollen, welches wir noch nicht leiden können, auch ewiglich nicht leiden wollen.

Es wurde aber solche voreinigung auch nutze sein, viel vnlusts zu vorkomen, viel vrsachen weiters vnfrides zusteuren vnd vielen ergernis bei den fromen hertzen, so vnter den Bischouen wonen, zu vermeiden. Man mus ie zu weilen vmb eynes fromen mans willen zehen schelken guts thun vnd dem Teuffel zwey licht anzunden, vnd ist zu bedenken, ob sie vns wurden auffrucken, das wir selbs die ceremonien hetten frey wollen haben vnd vns entbotten sie zu halten vmb fride willen, wie schimpfflich es sein wolt, solchs zu lenken oder auch vorantworten wollen.

Wir reden aber von solchen ceremonien, die von menschen gesetzt vnd nicht wider Gots wort sreiben, als nemlich mocht man sich voreinigen.

1. Das man nicht offentlich fleisch speiset.

2. Das man die solennes ferias vnd gesenge hielte, doch mit bedingung, das es die gewissen nicht beschwere, als sein es notige Gotsdienst etc.

3. Das man die Messe halten moge jn gewonlichen kleidern vnd gesengen, ausgenommen, was von heiligen vnchristlich oder wedder Gotswort ist. Den es taug dennoch auch das gar nichts, das man alles zureisse on alle not, als aus lauter furwitz der vernenerung. Es mus ia in der kirchen eyn weise vnd mas gehalten werden zum wenigsten vmb der Kinder vnd einfeltigen leute willen. Aber den Canon beide gros vnd klein konen wir nicht einreumen, weil darjnn der heiligen dinst vnd applicatio operis operati pro viuus et defunctis stehet vnd gevbet wird, welchs dem glauben an christum vnleidelich ist. Die priuat Messen konen wir nicht wider anrichten, weil es offentlich ist, das sie halten vnd leren (wie bisher gewonet) das solche Messen alle applicirt werden pro viuus et defunctis, wie den ir stiftung, sigel vnd briene dazu ire bucher vnd brauch gewaltiglich vberzeugen vnd sie dahin arbeiten, das solche Messen bleiben sollen, genanten mißbrauch zuerhalten vnd zu bestetigen. Ob sie aber wolten sich brüsten (?), als wolten sie die priuat Missen halten, allein aus andacht vnd sich selbs zu berichten etc. kan man solchs nicht glauben, das es ernst sey, es sey den, das sie zuvor genante ire sigel, brife, beide canones vnd bucher, so da von geschriben, verwerfen vnd vordammen. Vnd obs yhr ernst were, so ists dennoch nicht recht, das sich eyner selbs wolt berichten, weil es eyn Sacrament ist vnd ministerium hat, so wenig sich imants selbs teuffen oder zum predig Ampt beruffen kan. Auch konen sie des Sacraments sonst wol gebrauchen oder geniessen, vnd nicht not ist noch leidelich, solchen frevlichen (?) vnd ergerlichen Nebengotsdinst auffrichten vnd eynen aberglauben stiften. Ob man vns auch anmuten wolte, wir solten leren, das eyne gestalt des Sacraments zugeben vnd zunemen auch recht sey so wol als beide gestalt zugeben vnd zunemen, da mit wir nicht die gantze christenheit vordammen, hie konen wir in keynen weg willigen, das die Bischoue eynerleie gestalt zu gebieten vnd beiderleie zuverbieten recht vnd macht haben mugen, auch solchs freuels fur Got nimmer mehr entschuldiget sein, weil christus vnd paulus wort klerlich da stehen vnd beider gestalt stiften: Nu sol kein mensch (spricht Paulus) Gots testament endern noch dazu thun. Aber da mit wollen wir die, so eynerleie gestalt zunemen mit gewalt gedrungen vnd gezwungen worden sind vnd so gar vngerne gethan, nicht vordammen, wie wol sie vnrecht gethan, sondern Gots bermhertzigkeit befehlen, welcher auch wol mehr vnd grossere sunde teglich vorgibt seinen betrubten vnd armen sundern, der kan seinen lieben heiligen dise sunde auch wol vergeben haben, aber solche arme

sunder sind die Bischoue nicht, weil sie solchen freuel vnd gewalt nicht fur sunde erkennen, sondern als fur recht vnd artikel des glaubens vorteidigen, darvmb sie hirjn keyner sunde vorgebunge zuhoffen haben, sondern schlecht vordampt sein müssen.

Von der beicht vnd Absolution.

Es gefelt vns wahrlich auch nicht, das die Absolution solt aus der kirchen kommen vnd die leute so rohe hin lassen zum Sacrament lauffen, vnd wo wol wir nimants bei eyner totsunden zur beicht wollen zwingen noch zwingen lassen auch nicht vopfflichten alle sunde zu erzellen vnd die gewissen (wie vnter dem babst) zn martern; doch ist das eben so wenig zu leiden, das man die beicht vortieten vnd die Absolution aus der kirchen vortossen wil, den es mus ia eyne form vnd zucht jn der kirchen bleiben, welche on die beicht nicht zu erhalten sein wil, vnd solt wol da hin geraten, wo die leute jn der bichte nicht gewoneten der sunden zu achten vnd der absolution oder vorgebunge zu gewarten, das mit der zeit die Absolutio vnd vorgebunge der sunden gantz vorlesschen vnd eyn vnbekant ding werden solte vnd die leute aus eigener andacht widervmb zum Sacrament lieffen wie vorhin. So mus man ia auch dem freien trostlichen Euangelio den raum lassen, das es so wol eynem einzelen menschen als vielen gesagt mug werden. Was ist aber die Absolution anders, den das Euangelium eynem einzelen menschen gesagt, der vber seine bekante sunde trost dadurch empfahen? So stehet da christi exempel Matth. 8, da er den gichtbruchigen einzelen absoluiert, vnd lucä 1 Mariam Magdalenam auch einzelen absoluiert vnd der mehr.

Auff das ander von der Bischoue jurisdiction zu restituiren, weil hir jn auch nichts anders den fride gesucht wird, dunkt vns, sey nicht da mit genug vrsachen angezeigt, die jurisdiction gantz vnd gar zu wegeren, das sie wolffe vnd vnser feind sind, man mus jn solchem fal des sich trosten, das vorzeiten die juden auch musten von herodes vnd den Romern das prister Ampt entpfahen, wie Josephus schreibet, so doch herodes auch sie plaget vnd wurget; vnd wie haben bisher die Behemen gethan, so der bapst vordampt vnd vorfolget, vnd sie dennoch prister von jn weihen lassen vnd genomen, vnd was haben die lieben propheten müssen thun vnd leiden zun zeiten der koninge Jsrael, von denen sie auch erwurget vnd vorfolget wurden, vnd dennoch denselbigen gehorsam vnd vnterthan waren, so ferne es nicht wider Got were. So muste ia zacharias S. Joannes vater von hannas vnd caiphas sein ampt empfahen, wie vil mehr mogen wir der Bischoue jurisdiction annemen, weil sie doch jm ampt vnd an der Apostel stat sitzen, ob sie gleich wolff vnd wutrig sind,

wo sie vns da mit nicht wider Got zu thun zwingen, sondern vnser lere bleiben lassen; wo nun die Bischoue willigen wolten vns die reyne lere des Euangelion vnd vnser prister zu lassen, so sollen vnser prister jhnen als Bischouen (nicht als wolffen) gehorsam vnd vnterthan sein, wie wol wir nicht denken kunnen, das sie vns das reyne Euangelion solten lassen, den da mit musten sie ia bewilligen, das wir ir thun offentlich auff der cantzel vnd in schriftten verdammen vnd als das dem Euangelio entgegen aller welt wider raten vnd abschrecken, welches ist vnmöglich jhnen zu leiden, sie wolten denn selbs gerne zu grundt gehen vnd vns heissen wider sie schreiben vnd schreyen. Weil denn dem also dunkt vns furwar nutzlich sein, das man solcher mas die jurisdiction einzureumen, sich nicht solt beschweren, den da mit hetten wir den glimpff vnd sie den vnglimpff als die nicht wolten die angebotten jurisdiction an nemen, es were denn das Euangelion zuvor von vns vorlaugnet vnd vordampt. Auch were hiemit vnser gewissen vor Got vnd vor der welt entschuldiget, das man vns nicht kunte schismaticos schelten, vnd were al er argumente vorleget, da se vor wenden, se haben das possessorium vnd das alt herkomen vnd sitzen an der apostel stat. Wo wir aber gantz vnd gar wider die jurisdiction sperren, so behalten sie den glimpff vnd wir den vnglimpff, als die auch in keynen ringen stucklein weichen wolten. So ist auch keyne fahr alhie, den reumen sie vns das freye Euangelion ein (als nicht muglich ist), so haben sie schlecht ding bekommen an den ceremonien vnd jurisdiction, so wir einreumen gegen dem Euangelio, das sie vns einreumen. Wie muste ich thun, so ich unter die mörder keme, da must ich wohl gefangen vnd knecht sein, vnd dennoch nicht thun, was wider Got were, wie sanctus Paulinus vnter dem koning Attila ein gartner ware vnd dennoch sein bistumb damit nicht verloren hat noch vorlassen. Also ist hie auch nicht mehr dan eyn eusserliche gefengnis, so wir die jurisdiction der massen annemen vnd leiden wurden vnd doch das Euangelion frey wider sie behielten; fur war ich besorge, das wir mit solchen wegern der jurisdiction vns selbs jm licht stehen vnd die sachen alzugewis zuvor mit der vornunft fassen vnd sichern, gerad als solt Got nicht auch etwas hirein thun können mehr vnd anders den wir gleuben oder gedenken, so doch die sachen sein eigen sind, vnd er auch wol besser dazu thun wird (wie bisher gesehen), den wir so wie jm knten vertrauen.

Von den Ehesachen.

Wolten die Bischoue die Ehesachen hinfort zurichten zu sich nemen, des wolten wir vns nicht alleyn vnbeschweret, sonder auch frolich vnd willich erwegen, den es eyne müheselige vnd

ferliche arbeit ist, vnd vileicht in künftiger zeit wir wol so vnrecht artikel sprechen mochten als sie, weil die zeit mit rottengeistern vnd vilen andern schweren hendelen vast geschwind ist vnd noch wol schwinder werden mag, darvmb wir wol mochten von vns legen, was wir kundten, den wir on das gnug zuschaffen haben. Den was wir von den gradibusgeleret vnd geredt, haben wir nicht gethan, das wir da mit gesetze oder newe recht gestellet haben wolten, sondern das wir den gewissen so durch dispensation des babsts nicht genug vorsichert oder sonst durch solch recht beschweret, trosten vnd sichern haben wollen, damit sie nicht dechten, sie müsten fur Got solche ehe zureissen vnd von einander vmb menschen gebot willen lauffen, den vnser lere ist ia allzeit gericht auff die gefangenen, verwirreten vnd betrubten gewissen, das die selbigen sollen solcher christlicher lere freiheit teilhaftig sein. Dem rohen pobel geben wir davon nichts, sonder werfen sie frisch vnter die aller strengesten gesetz vnd lassen sie darvnter bleiben vnd heissen sie nicht eyn recht machen aus vnserm trost vnd freiheit, ne libertas in occasionem (!) carni detur.

Von den Clostern.

Wo wol wir vnser gnedigsten herren gewissen keines wegcs beschweren wollen, das s. c. f. g. etliche guter davon genomen, weil das offentlich am tage, das dise zeit her aller kirchen sachen vnd hendel auff s. c. f. g. hals gelegen vnd trefflich gros kost vnd muhe darauff gangen vnd doch nicht schuldig gewest von eigenem kost und gutern solche kost vnd mhu tragen. Derhalben auch nach dem Euangelio s. c. f. g. geburt dagegen eyne erstattung zu empfahe, wie Paulus saget, wer reiset ihe mals auff eigene kosten? Vnd christus; eyn arbeiter ist seines lons werd, zu dem das dennoch viel pfarren vnd predigstülen von genannten klosterguter haben müssen bestellet werden, wie den auch etliche pfarren auff solche kloster gestiftet seind etc. Doch dunket vns gut, das wir vns vmb solch liderlichs guts vnd wesens willen nicht viel sperreten, vnd ob ia die geistlichen so hart begereten einzusitzen, das man sie liesse fressen vnd sauffen jn jres Gots namen, doch ausgenommen das erste stuck, das sie nicht wider das Euangelion seien noch leben noch jre lesterliche Gotsdinst wider auffrichten musten. Den wo sie das furhetten oder furnemen wolten, sind sie nicht zu dulden noch zu leiden, vnd ob man sie schon wolte einsetzen, können wir doch nicht darin vorwilligen.

Dieses Konsilium, offenbar im Auftrage des Kurfürsten von Sachsen von den Wittenberger Theologen — Bugenhagen weilte

vom Oktober 1530 bis April 1532 in Lübeck — verfaßt, bekennt sich in der Lehre ausdrücklich und unverkürzt zu der Augsburgerischen Konfession. Dagegen läßt es die Verhandlung über „ceremonien vnd bräuch“ frei, besonders über die Jurisdiktion der Bischöfe, die Messe, die Beichte und Absolution und die Ehesachen. In diesen Punkten werden den Gegnern um des Friedens willen formelle Zugeständnisse gemacht, aber zugleich überall der evangelische Gesichtspunkt, die Autorität des Evangeliums, gegen die Mißbräuche betont. Vergleicht man hierzu die betreffenden Abschnitte der Konfession und der Apologie, so ergibt sich, daß die Artikel des Konsiliums präziser gefaßt sind, wie es auch wohl für Verhandlungen auf einem Reichstage praktischer war. In der Sache stimmen sie mit jenen überein. Hieraus erhellt, wie fest man bei der Konfession beharrte. Die in dem Konsilium aufgestellten Punkte sind diejenigen, um die sich hauptsächlich auch ferner die Unterhandlungen zwischen den Evangelischen und den Anhängern der alten Kirche drehten. Die im letzten Artikel berührte Klosterfrage wurde dadurch besonders wichtig, daß das Reichskammergericht sie vor sein Forum zog.

8.

Ein ungedruckter Brief Dr. Martin Luthers an die Gebrüder Philipp und Johann Georg, Grafen von Mansfeld, d. d. Mansfeld den 7. Oktober 1545.

Mitgeteilt von Dr. **R. Doebner**, Archivdirektor und
Geheimem Archivrat zu Hannover.

Das unten buchstäblich getreu wiedergegebene eigenhändige Schreiben fand ich unverzeichnet im Staatsarchiv zu Hannover unter den Cellischen Akten über die auswärtigen Beziehungen zu den Grafen von Mansfeld. Daß es nicht dem gräflich Mansfeldischen Archive einverleibt wurde, mag aus dem Anteil sich erklären, den Herzog Ernst der Bekenner von Lüneburg an den Religionsverhandlungen nahm. Als dieser Fürst am 11. Januar 1546 starb, verblieb der Brief vermutlich in seinem Nachlasse,